



**Ökologisch-  
Demokratische  
Partei**

ÖDP - Georg Weigl, Bahnweg 5, 85229 Markt Indersdorf

Herrn Landrat  
Stefan Löwl  
Weiherweg 14  
85221 Dachau

03.10.2019

**Fraktion der ÖDP  
im Dachauer Kreistag  
Bahnweg 5  
85229 Markt Indersdorf**

georg.weigl@oedp.de  
www.oedp-dachau.de  
Tel.: 08136 6917

### **Anfrage zu Artikel 7 Bayer. Bauordnung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kreistagsfraktion der ÖDP stellt hiermit folgende Anfrage.  
Wir bitten um zeitnahe Beantwortung in den dazu zuständigen  
Kreistagsgremien.

Im Verlauf der Diskussionen zum Artenschutz wurde oft kritisiert,  
dass sich das Volksbegehren „nur an der Landwirtschaft  
abarbeitet“, aber z.B. die für den Artenschutz schädliche  
Schotterung der Privatgärten nicht reglementieren will.

Dazu ist unseres Erachtens jedoch keine neue Gesetzgebung  
nötig, weil die Bayerische Bauordnung in Art. 7 bereits eine  
Vorschrift zur Begrünung von nicht bebauten Flächen enthält.  
Uns würde nun interessieren, ob der Artikel 7 so zu interpretieren  
ist, dass geschotterte Vorgärten genau genommen „illegal“ sind.  
Sollte das zutreffen, bitten wir um Ihre Einschätzung, ob  
geschotterte Flächen im Privatbereich sanktioniert werden können  
und wie das Landratsamt in derartigen Fällen bisher verfahren ist  
und in Zukunft verfahren will.

Mit freundlichem Gruß

Georg Weigl  
für die Kreistagsfraktion der ÖDP

Der dazugehörige Auszug aus der Bayerischen Bauordnung steht  
auf der nächsten Seite!

## Bayerische Bauordnung

### Art. 7

#### Begrünung, Kinderspielplätze

(1) <sup>1</sup>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) <sup>1</sup>Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. <sup>2</sup>Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.

(3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden.